

Deutscher Rat für Wiederbelebung - German Resuscitation Council (GRC) Satzung (Stand: 28.09.2019)

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen:
Deutscher Rat für Wiederbelebung-German Resuscitation Council (GRC) e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, Leben zu retten durch die Förderung der Forschung und Berufsbildung im Rahmen der Aufklärung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem erweiterten Gebiet der Wiederbelebung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein dazu
 - a. wissenschaftliche Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Kurse und Programme für Fachkräfte und einen interessierten Personenkreis durchführt,
 - b. Empfehlungen und Leitlinien erarbeitet und übersetzt
 - c. einheitliche Standards und Kriterien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Wiederbelebung festlegt.

Die Vereinstätigkeit beinhaltet auch

- d. die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Personen, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Reanimatologie befassen.
- e. die Zusammenarbeit mit dem European Resuscitation Council (ERC),
- f. die Initiierung und Koordinierung von Forschungsaktivitäten (Versorgungsforschung, Register, Datenbanken, klinische und experimentelle Studien, klinische randomisierte Studien nach GCP Standards etc.),
- g. die Weckung des Bewusstseins von Öffentlichkeit und Politik für Prävention und die Voraussetzungen erfolgreicher Wiederbelebung und
- h. die beratende Stellungnahme zu Fragestellungen des erweiterten Gebietes der Wiederbelebung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kosten Ersatze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können bundesweit tätige juristische Personen (z.B. medizinische Fachgesellschaften, Hilfsorganisationen) und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (3) Zu fördernden Mitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachhaltig zu unterstützen.
- (4) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliedschaft endet bei:
 - a. Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Tod (natürliche Person)
 - c. Auflösung (Juristische Person).
 - d. Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins vorläufig ausschließen. Die Mitgliederversammlung hat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den endgültigen Ausschluss zu entscheiden. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bis zum Schluss des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Steht ein

Jahresbeitrag nach Mahnung aus, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes beendet werden.

- (6) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft zu.
- (7) Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge nach Maßgabe des Beschlusses des Exekutivkomitees.
- (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
 - b. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
 - c. Die fördernden und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen, sie haben beratende Stimme.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Exekutivkomitee
 - c. Vorstand
 - d. EhrenvorsitzenderDer Vorstandsvorsitzende gehört mit der satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden als Ehrenvorsitzender dem Vorstand und Exekutivkomitee solange an, bis er durch einen neuen Ehrenvorsitzenden abgelöst wird. Er berät den Vorstand und hat das Recht ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Vorstandes und des Exekutivkomitees teilzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Je ein Vertreter der Organisationen (juristischen Personen). Jede Organisation benennt diesen Vertreter schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins.
 - b. Die natürlichen Personen
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Wahrung der unten genannten Frist einberufen werden, Sie ist auch nach einem Beschluss des Exekutivkomitees oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Wahrung der unten genannten Frist einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bei einem Antrag gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - a. Liste der anwesenden Mitglieder
 - b. Die Abstimmungsergebnisse
 - c. Anträge und Beschlüsse samt Antragsteller im Wortlaut

- (6) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über den Berichtszeitraum
 - c. Abnahme der Rechnung des Berichtszeitraumes
 - d. Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Anträge an Exekutivkomitee oder Vorstand
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Auflösung des Vereins

§ 7 Exekutivkomitee

- (1) Dem Exekutivkomitee gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins
 - b. Sechs Vertreter der Organisationen (juristische Personen), davon zwei Vertreter der Hilfsorganisationen. Sie werden durch die Vertreter der Organisationen (juristische Personen) aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - c. Sechs Vertreter der natürlichen Personen. Sie werden durch die natürlichen Personen aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - d. Ein Vertreter der deutschen ERC Kursdirektoren. Er wird durch die Kursdirektoren aus ihrer Mitte auf der Mitgliederversammlung gewählt.
 - e. Je ein Sprecher der Arbeitsgruppe BLS/AED, ALS, PLS und Trauma

- (2) Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung schriftlich/durch e-mail durch den Vorstand unter Angabe von Ort, Datum und Zeit und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen eingeladen wurde.

- (3) Das Exekutivkomitee ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung des Exekutivkomitees kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Exekutivkomitees unter Wahrung der o.g. Frist einberufen werden. Die Sitzungen des Exekutivkomitees können auch Telefon- bzw. Videokonferenzen sein.

- (4) Anträge an das Exekutivkomitee sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Das Exekutivkomitee beschließt, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Über jede Versammlung des Exekutivkomitees ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Zu den Aufgaben des Exekutivkomitees gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand dem Exekutivkomitee vorlegt
 - c. Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins nach Vorschlag des Vorstandes

- d. Beschlussfassung über Entscheidungen und Empfehlungen des Vorstandes im Namen des Vereins
 - e. Einrichtung von Arbeitsgruppen auf den Gebieten der Wiederbelebung (zur Zeit BLS/AED, ALS, PLS, Trauma)
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Hauptamtliche Mitarbeiter des GRC oder von GRC-Gesellschaften (derzeit GRC-Akademie GmbH) dürfen nicht Mitglied im Exekutivkomitee sein. Hauptamtlich ist, wer vom GRC oder von einer GRC-Gesellschaft für seine Tätigkeit eine über die Übungsleiterpauschale hinausgehende Vergütung erhält.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. Der/die Vorsitzende
 - b. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der/die Generalsekretär/-in
 - d. Der/die Schatzmeister/-in
 - e. Der/die Schriftführer/-in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes (a, b, d, e nach § 8.1) werden durch das Exekutivkomitee für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der/die Generalsekretär/-in wird durch das Exekutivkomitee für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er/sie muss zuvor bereits eine der Vorstandspeditionen a., b., d. oder e. inne gehabt haben. Die Amtszeit beginnt jeweils ein Jahr nach der Amtszeit des restlichen Vorstandes. Die/die Generalsekretär/-in sorgt für die Kontinuität der Zielsetzung des GRC und unterstützt den Vorstandsvorsitzenden bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden und wissenschaftlichen Gesellschaften, sowie bei der Führung der laufenden Geschäfte. Zusammen mit dem Schatzmeister ist er für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der regulären Amtszeit durch das Exekutivkomitee oder durch die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Im Übrigen endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch Telefon- bzw. Videokonferenzen sein. Mindestens einmal pro Jahr findet ein persönliches Treffen statt. Er ist beschlussfähig, wenn die Ladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn erfolgte und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung auf schriftlichem Wege bzw. per E-Mail gefasst werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a. Führen der laufenden Geschäfte
 - b. Zusammenarbeit mit dem European Resuscitation Council (ERC)
 - c. Vorbereitung aller Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Versammlungen des Exekutivkomitees und der Mitgliederversammlungen, einschl. Festsetzung der Tagesordnungen

- d. Ausführung der Beschlüsse des Exekutivkomitees und der Mitgliederversammlung
 - e. Beschluss des Haushaltsplans
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein allein im Sinne von § 26 BGB.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeiter des GRC oder von GRC-Gesellschaften (derzeit GRC-Akademie GmbH) dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Hauptamtlich ist, wer vom GRC oder von einer GRC-Gesellschaft für seine Tätigkeit eine über die Übungsleiterpauschale hinausgehende Vergütung erhält.

§ 9 Auflösung der Verein

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die unter § 1 genannten Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Zustimmung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler oder Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 2007 bei der Gründung des German Resuscitation Council (Deutscher Rat für Wiederbelebung, GRC) auf Schloss Reisenburg, Wissenschaftszentrum der Universität Ulm verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 20.03.2014, 22.03.2018 und 28.09.2019 geändert.

Die Gründungsmitglieder sind

Juristische Personen

1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Notärzte (BAND) siehe 38
(PD Dr. Detlev Blumenberg)
2. Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin
(Prof. Dr. Jens Scholz)
3. Deutsche Gesellschaft für internistische Intensivmedizin siehe 20
(Prof. Dr. Richard Arntz)
4. Deutsche Gesellschaft für Kardiologie
(Prof. Dr. Dietrich Andresen)
5. Deutsche Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin siehe 40
(Prof. Dr. Helmut Hummler)
6. Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie
(Prof. Dr. Andreas Seekamp)
7. Arbeiter-Samariter-Bund siehe 33
(Dr. Karsten Ocker)
8. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft siehe 36
(Dr. Peter Pietsch)
9. Deutsches Rotes Kreuz siehe 35
(Stefan Osche)

10. Johanniter-Unfallhilfe siehe 31
(Prof. Dr. Horst Wilms)
11. Malteser-Hilfsdienst siehe 30
(Norbert Klöcker)

natürliche Personen

12. Dr. Dr. Burkhard Dirks
13. Prof. Dr. M. Fischer
14. Dr. Max Skorning
15. Ralf Bischoni
16. Dr. Jan Bahr
17. Gerald Krämer
18. Prof. Dr. Michael Wendt
19. Prof. Dr. Volker Dörges
20. Prof. Dr. Hans-Richard Arntz
21. Bernd Lubojatzsky
22. Dr. Peter Vandenesch
23. PD Dr. Gregor Kemming
24. Dr. Carsten Lott
25. Dr. Michael A. Baubin
26. Dr. Michael Toursarkissian
27. Dr. Christoph Eich
28. Dr. Jan Bahr
29. Dr. Markus Roessler
30. Norbert Klöcker
31. Prof. Dr. Horst Wilms
32. Hennig Lange
33. Dr. Karsten Ocker
34. Peter Goldschmidt
35. Stefan Osche
36. Dr. Peter Pietsch
37. Prof. Dr. Karl-Heinz Altemeyer
38. PD Dr. Detlef Blumenberg
39. Prof. Dr. Uwe Kreimeier
40. Prof. Dr. Helmut Hummler
41. Dr. Christoph Aring
42. Dr. Ulrich Kreth
43. Dr. Michael Sasse
44. Dr. Ralf Gunther Huth
45. Uwe Klingbowski